

Beschlossen in der 11. Sitzung des Biosphärenparkkuratoriums Nockberge am 18.06.2019  
in Ebene Reichenau

## **Förderungsprogramm für die biosphärenparkkonforme Ausführung von Investitionen im Almbereich**

gemäß dem K-NBG § 30 Abs. 1 basierend auf den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

**Förderungsprojekte, die durch die zuständige Abteilung des Amtes der  
Kärntner Landesregierung nicht gefördert werden können:**

Die Abwicklung dieser Förderungsprojekte erfolgt durch die Biosphärenparkverwaltung.

Im Rahmen der Förderung solcher Projekte erfolgt eine Förderung von regionstypischen  
Holzdacheindeckungen.

Förderungsanträge im Biosphärenpark-Schutzgebiet (Naturzone, Pflegezone) die aufgrund  
der jeweils gültigen *„Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des  
Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“*; von  
Seitens der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht gefördert  
werden können, haben trotzdem die Möglichkeit, Förderungsmittel beim Kärntner  
Biosphärenparkfonds zu beantragen.

### **Voraussetzung dafür:**

Seitens der Biosphärenpark-Behörde (zuständige Bezirksverwaltungsbehörde) müssen  
Auflagen für eine biosphärenparkkonforme Ausführung vorgeschrieben werden  
(Grundlage: Bescheid).

Die pauschalierten Förderungssätze für diese Förderung sind in der Anlage der Allgemeinen  
Förderungsvoraussetzungen ersichtlich.

Diese speziellen Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisher geltenden Richtlinien oder Förderungssätze für  
biosphärenparkbezogene Investitionen im Almbereich außer Kraft.